

## **Erste Satzung zur Änderung der Sonderwahlordnung**

Vom 10. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden in Verbindung mit der Wahlordnung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 17/2019 vom 7. November 2019, S. 14), im Einvernehmen mit dem Senat folgende Satzung zur Änderung der Sonderwahlordnung.

### **Artikel 1 Änderung der Sonderwahlordnung**

Die Sonderwahlordnung vom 14. Juli 2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2020 vom 14. Juli 2020, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt angepasst:  
Die Bezeichnung des Ersten Abschnitts wird ergänzt durch „und im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“.
2. Die Überschrift „Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen im Sommersemester 2020“ wird um die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“ ergänzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im Sommersemester 2020“ ergänzt „und für die im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021“.
4. In § 3 Absatz 1, Satz 1 wird nach „am 29. Juli 2020“ ergänzt „bzw. am Tag der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen im Senat“.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6 Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt ab dem 29. Juli 2020 bzw. ab dem Tag der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen im Senat und ist beendet, wenn die gekennzeichneten Wahlumschläge aller Wahlberechtigten im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin eingetroffen sind, jedoch spätestens am 7. August 2020 bzw. 10 Tage nach der Versendung der Briefwahlunterlagen.“

6. § 13 Absatz 3 wird ersetzt durch:  
„(3) Die Sonderwahlordnung tritt am 30. September 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 10. März 2021

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger